

S A T Z U N G

der

Gesundheitsstiftung Lippe

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Gesundheitsstiftung Lippe“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Detmold.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kreis Lippe zur Verwirklichung derer steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der Aufgaben des Kreises Lippe.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Klinikum Lippe GmbH verwirklicht.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

7. Darüber hinaus wird die Stiftung ein Gebäude für die Kinder- und Geburtsklinik der Klinikum Lippe GmbH errichten und dieses der GmbH zu einer verbilligten Miete für gemeinnützige Zwecke überlassen. Steuerrechtlich gesehen geht das wirtschaftliche Eigentum an dem Klinikgebäude durch den abzuschließenden Nutzungsüberlassungsvertrag mit Mietbeginn auf die Klinikum Lippe GmbH über.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen unterliegt, soweit es das von der Stiftung errichtete und der Klinikum Lippe GmbH überlassene Gebäude betrifft, aufgrund der Abnutzung des Gebäudes einer Wertminderung. Im Übrigen ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert (nominal) zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung setzt sich auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen durch Dritte ein und bietet die treuhänderische Verwaltung als Rechtsträger an. Von der Gesundheitsstiftung Lippe können nur solche Stiftungen verwaltet werden, deren Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem Vermögen von mindestens 50.000 Euro ausgestattet sind.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - c) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören, mit Ausnahme der / des Vorsitzenden des Kuratoriums, die / der auch Vorstandsmitglied ist. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

2. Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Personen. Ihm gehören an:
 - a) bis zu acht vom Kreis Lippe zu bestimmende Personen – darunter der / die Landrat / -rätin des Kreises Lippe,
 - b) der / die Geschäftsführer der Klinikum Lippe GmbH,
 - c) der / die Vorsitzende des Kuratoriums.

Für die Mitglieder des Vorstandes gilt § 113 Abs. 1 GO NW entsprechend.

2. Die Amtszeit der vom Kreis Lippe zu bestimmenden Vorstandsmitglieder ist identisch mit der Wahlperiode des Kreistages. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder entspricht ihrer Amtszeit als Geschäftsführer der Klinikum Lippe GmbH bzw. als Vorsitzende/r des Kuratoriums. Die Mitglieder im Amt führen ihre Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch neue Vorstandsmitglieder fort.
3. Vorsitzende/r des Vorstands ist der Landrat / die Landrätin. Stellvertretender Vorsitzender ist ein Geschäftsführer der Klinikum Lippe GmbH.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren / dessen Vertreterin / Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und die treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die / der Geschäftsführer/in wird in Abstimmung mit dem Vorstand von der Klinikum Lippe GmbH gestellt und führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht zunächst aus 7 Personen, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse im Gesundheitswesen geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.
3. Das Kuratorium kann schrittweise auf 15 Personen erweitert werden. Der Vorstand muss Zustiftern bei Zustiftungen ab € 75.000,00 einen Sitz im Kuratorium anbieten, wenn das Kuratorium noch nicht 15 Mitglieder hat.

4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
5. Der Vorstand kann Kuratoriumsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und unterstützt die Geschäftsführung und den Vorstand, insbesondere durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Fördermaßnahmen der Stiftung sowie durch Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit.
2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck im Rahmen der Aufgaben des Kreises Lippe beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Kreistag muss der Änderung des Stiftungszwecks zustimmen.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Aufgaben des

Kreises Lippe verfolgen. Der Kreistag muss der Auflösung / dem Zusammenschluss zustimmen.

§ 15

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist dem Kreis Lippe zur Kenntnis zu geben sowie der Stiftungsbehörde vorzulegen. Der Kreistag kann in Anwendung von § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 2 GO NRW das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Lippe mit der Prüfung der Wirtschaftsführung und/oder einer Auswertung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte beauftragen. Die überörtliche Prüfung ist darüber hinaus berechtigt, Sonderprüfungen vorzunehmen.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.

§ 18

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.